

# Hygieneschutzkonzept

für den Verein



Tanzfreunde Dingolfing e. V.

Für Trainings ab dem 07.11.2021

Stand: 07.11.2021

# Inhalt

1. Aktuelle Situation .....	3
2. Organisatorisches .....	3
3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.....	3
4. Betreten der Sportstätte .....	4
5. Testungen .....	5
6. Sportbetrieb .....	6

## 1. Allgemeines

Aufgrund der Corona-Pandemie sind bei Trainingsbetrieb und Veranstaltungen bestimmte hygienische Anforderungen und Bestimmungen zu beachten. Da diese Regelungen (Gesetze, Verordnungen sowie Rahmenkonzepte) einer laufenden Entwicklung unterliegen und wir nicht immer eine zeitnahe Anpassung sicherstellen können, bitten wir darum, zusätzlich zu diesem Hygienekonzept auf die aktuellen Informationen und gesetzlichen Vorgaben zu achten.

Sofern die aktuellen rechtlichen Vorgaben den Trainingsbetrieb weiter einschränken als dies nach dem vorliegenden Konzept vorgesehen ist, sind immer die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Die entsprechenden Ausführungen in diesem Konzept sind in diesem Fall (vorübergehend) hinfällig.

## 2. Organisatorisches

Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage und ggf. in den sozialen Medien wird sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen wurden und werden Trainer und Übungsleiter über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.

Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

## 3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Das Betreten des Gebäudes sowie die Teilnahme an den Trainingsangeboten ist allen Personen untersagt,
  - bei denen eine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt
  - die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu bestätigten COVID-19-Fällen hatten (zu Ausnahmen wird auf jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen)
  - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen (z.B. nach Einreise aus einem Risiko-Gebiet)
  - die unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder SARS-CoV-2-Symptome (z.B. Verlust des Geschmacksinnes) aufweisen.
- b) Ergänzend zu 2a) ist die Teilnahme (aktiv oder passiv) an Trainings und Veranstaltungen allen untersagt, die den gemäß der aktuellen rechtlichen Vorgaben ggf. erforderlichen Nachweis über eine Impfung, Genesung oder negative Testung in Bezug auf SARS-CoV2 nicht vorlegen können oder wollen.
- c) Sollten besondere rechtliche Regelung über die Gruppengröße bestehen, so gelten die gesetzlichen Vorgaben.
- d) Der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich ist auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen sowie im Zuschauer- und Sanitärbereich einzuhalten. Körperkontakt (z.B. zur Begrüßung) ist verboten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z.B. (Ehe-)Paare).
- e) Durch Aushänge wird darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.
- f) Im gesamten Gebäude gilt eine **Maskenpflicht**. Ob eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen ist, richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben. Die Maskenpflicht entfällt für die Mitglieder während des Trainings sowie generell für alle Kinder, die jünger als 6 Jahre alt sind.

- g) Unser Trainingssaal wird mindestens alle **20 Minuten kurz gelüftet**. Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Zeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird (Lüftungspause von 5-10 Minuten durch Öffnung der Fenster).
- h) In den sanitären Einrichtungen des Kolpinghauses stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Die Nutzung der Sanitäreinrichtung ist nur für max. 2 Personen gleichzeitig möglich. Auf den Mindestabstand von 1,5m ist auch hier zu achten. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Die sanitären Anlagen werden durch den /die Trainer mindestens zeitgleich mit dem Trainingsraum gelüftet.
- i) Die Musikanlage wird von den Trainern / Übungsleitern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hochfrequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden spätestens alle 3 Stunden durch die Trainer desinfiziert.
- j) Minderjährige Sportler können grundsätzlich von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge beim Sportbetrieb begleitet werden. Ist aufgrund der aktuell gültigen rechtlichen Regelungen ein Impf-, Test- oder Genesen-Nachweis erforderlich, so ist dieser bei den Trainern vorzulegen. Wird der notwendige Nachweis nicht erbracht, so müssen die Begleitpersonen den Trainingsraum verlassen. Sollte die Anwesenheit der Begleitperson für das Kind erforderlich sein, kann das Kind aufgrund der Nichtvorlage des erforderlichen Nachweises leider nicht am Training teilnehmen. Die Eltern werden generell gebeten, nur im Einzelfall bzw. auf Bitte des Trainers während des Trainings anwesend zu sein. Eine Ansammlung mehrerer Erziehungsberechtigter soll vermieden werden; der Mindestabstand ist einzuhalten. Für die Eltern besteht auch am Platz Maskenpflicht.

#### 4. Betreten und Verlassen der Sportstätte

- a) Alle Zugangsberechtigten werden durch Aushang auf das Verbot nach Ziffer 3a) dieses Hygienekonzeptes hingewiesen. Sollten Personen während des Aufenthaltes in der Sportstätte Symptome entwickeln, so haben diese umgehend den Heimweg anzutreten oder – sofern dies nicht möglich ist – sich solange abzusondern, bis sie abgeholt werden.
- b) Sofern aufgrund der gesetzlichen Vorgaben das Führen einer Anwesenheitsliste zur Kontaktnachverfolgung geführt werden muss, wird von den Trainern eine Dokumentation ggf. mit Angabe des Namens und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer) geführt. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet. Für eine sichere Nachverfolgung kann ggf. auch die vom Freistaat Bayern empfohlene App „Luca“ verwendet werden. Informationen hierzu sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.stmd.bayern.de/themen/kontaktnachverfolgungs-app/>. Die Entscheidung, ob die Kontaktnachverfolgung über eine Papierliste oder die Luca-App erfolgt, obliegt dem jeweiligen Trainer in Abstimmung mit seiner Trainingsgruppe.
- c) Zugangsberechtigten werden per Aushang über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer Maske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser informiert.

## 5. Testungen

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebotes vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

### Organisation:

Alle Sporttreibende werden vorab auf geeignete Weise (z.B. über die Homepage, WhatsApp-Gruppen, etc.) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen.

Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren.

Kann das Mitglied bzw. der für die Dauer des Sportbetriebes begleitende Elternteil keinen Testnachweis vorzeigen, ist die Teilnahme am Training nicht möglich.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

**PCR-Tests** können z.B. in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Satz 6 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

Die zugrundeliegende Testung darf maximal **48 Stunden** zurückliegen.

**Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Satz 6 Buchst. b, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Die zugrundeliegende Testung darf maximal **24 Stunden** zurückliegen.

**Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden.

**Hinweis:** Aus räumlichen und organisatorischen Gründen ist es uns nicht immer möglich, einen Selbsttest bei uns vor Ort unter Aufsicht durchzuführen. Eine Teilnahme ist bei testabhängigen Angeboten somit nur bei Vorlage eines Nachweises über ein negatives Testergebnis sicher möglich.

### Besonderheiten bei Schülerinnen und Schülern:

Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund der Testungen in den Schulen grundsätzlich als getestet. Als Nachweis ist ggf. ein Nachweis über den Schulbesuch (z.B. Schülerschein, Busfahrkarte) vorzulegen. Ggf. ist auch hier eine Altersgrenze zu beachten, die sich aus den aktuellen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen ergibt.

### Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises:

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

## **Ausnahme für geimpfte und genesene Personen, für Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder**

Laut aktueller Rechtslage sind **geimpfte und genesene Personen** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

Darüber hinaus sind Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie noch nicht eingeschulte Kinder von der Testpflicht befreit. Das Alter von Kindern sowie ggf. ein Nachweis über die noch nicht erfolgte Einschulung ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

## **6. Sportbetrieb**

- a) Normales Tanztraining kann mit Kontakt angeboten werden, solange es die rechtlichen Regelungen zulassen. Insoweit muss während des Trainings kein Abstand eingehalten und auch keine Maske getragen werden.
- b) Sofern aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur kontaktfreier Sport erlaubt ist, ist auch während der Trainingseinheiten der Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die zum gleichen Hausstand gehören oder solchen gleichgestellt sind (z.B. Lebensgefährten mit jeweils eigenem Hausstand)
- c) Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- d) In den sanitären Einrichtungen des Kolpinghauses stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer bzw. bei Kindern alternativ durch den begleitenden Elternteil oder den Trainer zu desinfizieren.
- e) Es wird gebeten, bereits in Trainingskleidung zu erscheinen. Solange es die rechtlichen Regelungen zulassen und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, ist jedoch auch das Umziehen vor Ort möglich.
- f) Unsere Trainingsgruppen bestehen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets eine feste Trainingsgruppe.
- g) Für **Trainingspausen** stehen ausreichend gekennzeichnete Flächen zur Verfügung, die im Anschluss gereinigt werden.
- h) Zwischen den Trainingsgruppen (i.d.R. während der Pause) wird mind. 15 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen vollständigen Luftaustausch gewährleisten zu können.

- i) Durch **klare Regeln zu Trainingsbeginn und Trainingsende** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen im Wechsel zwischen den Gruppen kommt.
- j) Vor und nach dem Training sowie auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen gilt eine **Maskenpflicht** im gesamten Kolpinghaus.
- k) Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- l) Unsere Mitglieder werden darauf hingewiesen, auf **Fahrgemeinschaften** möglichst zu verzichten bzw. Masken im Fahrzeug zu tragen.
- m) **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

### **Zuschauer (ggf. auch während des Trainings)**

- Mitglieder und Besucher werden per Aushang auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare) gestattet.
- Bei Betreten des Kolpinghauses gilt eine **Maskenpflicht** im gesamten Haus. Ob eine FFP2-Maske erforderlich ist oder das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ausreicht, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben. Die jeweils gültige Regelung ist unserer Homepage bzw. dem Aushang zu entnehmen.
- Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist ggf. ein Nachweis über eine Impfung, eine Genesung oder eine Testung in Bezug auf den SARS-CoV2-Virus erforderlich. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Teilnahme (passiv oder aktiv) am Training oder der Veranstaltung nicht möglich. Ob die Vorlage eines entsprechenden Nachweises erforderlich ist, wird auf der Homepage bzw. per Aushang bekanntgegeben.
- **Hand- und Flächendesinfektionsmittel** werden bereitgestellt.

Gottfriedingerschwaige, 07.11.2021

---

**Ort, Datum**

Jürgen Jacobs

---

**Vorstand – Jürgen Jacobs**